



Satzung

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM)

§1

Name und Sitz des Bundesverbandes

- 1) Der Bundesverband führt den Namen Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM).
- 2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Bundesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.
- 3) Der Bundesverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 4) Der Bundesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§2

Zweck und Aufgabe des Bundesverbandes

- 1) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung körperbehinderter, insbesondere spastisch gelähmter und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im folgenden zu fördernder Personenkreis genannt) auf Bundesebene.
- 2) Der Bundesverband erreicht seinen Zweck im Einzelnen insbesondere durch die
 - a) zentrale Vertretung der Interessen des in Abs. 1 genannten Personenkreises und der Mitgliedsvereine gegenüber den Bundesorganen und der Öffentlichkeit
 - b) Abstimmung gleichartiger Bestrebungen auf Länderebene mit den Landesverbänden
 - c) Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten
 - d) Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation der behinderten Menschen und ihrer Familien
 - f) Anregung der Forschung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie Sammlung, Auswertung und Weiterentwicklung der gewonnenen Erfahrungen
 - g) Förderung der Freizeitgestaltung und des Sports behinderter Menschen
 - h) allgemeine Unterrichtung und Beratung der Landesverbände und der Mitgliedsvereine sowie der körperbehinderten Menschen und ihrer Angehörigen
 - i) Unterstützung von Vereinsgründungen und bestehenden Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden
 - j) Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in ihrer Eigenschaft als Verbraucher durch Aufklärung und Beratung

- k) Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielrichtung
 - l) Der Verein kann Stiftungen oder andere juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen.
- 3) Der Bundesverband verfolgt seinen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Bundesverbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie gem. Abs. 5 zur Mitgliedschaft zugelassen wird.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jeder rechtsfähige Verein zugelassen werden, der als Interessenverband die Förderung und Betreuung des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises verfolgt. Zur ordentlichen Mitgliedschaft sind ferner die nach § 7 Abs. 2 Satz 5 anerkannten Landesverbände zuzulassen. Sonstige juristische Personen oder Personengesamtheiten (Clubs, Gruppen) können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie gem. Abs. 5 zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden.
- 3) Zur außerordentlichen Mitgliedschaft können juristische Personen zugelassen werden, die Träger von Einrichtungen und Diensten für den in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis sind.
- 4) Juristische Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, sowie natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Bundesverbandes unterstützen.
- 5) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Bundesausschusses und bei Anträgen natürlicher Personen nach zusätzlicher Anhörung des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Bei Anträgen juristischer Personen ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob sie als ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder zugelassen werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.
- 8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Bundesausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung des Vorstandes und der Entscheidung des Bundesausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.
- 9) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 6 Monate nach Absendung der zweiten Mahnung im Rückstand ist. Die erste Mahnung darf frühestens 3 Monate nach Fälligkeit der rückständigen Beitragszahlung abgesandt werden. Die zweite Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. In ihr ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen und das Datum des Fristablaufs nach Satz 1 anzugeben. Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§4 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Bundesausschuss
- c) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung - Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder vom Bundesausschuss beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung obliegt dem Vorstand.
- 3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Zwecks des Bundesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Jeder Landesverband hat zwei Stimmen und für je volle fünf ihm angeschlossene ordentliche Mitglieder, die zugleich Mitglied im Bundesverband sind, eine weitere Stimme. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Jedes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten ordentlichen Mitglieder erhält für jedes volle Hundert seiner Mitgliederzahl eine weitere Stimme.
- 5) Mitgliedsvereine, die nicht durch ihre Organe oder Mitglieder oder Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung präsent sind, können sich nur durch ihren Landesverband oder einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen, jedoch können Vertreter von Mitgliedsvereinen höchstens zwei Mitgliedsvereine gleichzeitig vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können keinen Mitgliedsverein oder Landesverband bei der Stimmabgabe vertreten, sofern die Beschlussfassung sie selbst oder den Vorstand in seiner Gesamtheit betrifft.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidium geleitet, das aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern besteht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann jede im Bundesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen, und zwar auch dann, wenn das Thema nicht in der Tagesordnung angekündigt ist.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
- a) den Vorstand zu wählen
 - b) den Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - d) eine Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - f) ihre Geschäftsordnung zu beschließen
 - g) Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der nächsten beiden Jahresabschlüsse zu wählen. Sie kann stattdessen zwei Rechnungsprüfer bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- 3) Vorstand und Bundesausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Landesverbände

- 1) In jedem Bundesland ist aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ein Landesverband zu bilden. Jedes ordentliche Mitglied muss sich dem Landesverband in seinem Bundesland anschließen, jedoch können Mitglieder mit Sitz an der Grenze zu einem anderen Bundesland sich stattdessen dem anderen Landesverband anschließen. Besteht in einem Bundesland nur ein ordentliches Mitglied, so ist dieses solange gleichzeitig Landesverband. Solange ein ordentliches Mitglied nicht dem zuständigen Landesverband angeschlossen ist, ruhen dessen Mitgliedsrechte im Bundesverband.
- 2) Die Willensbildung der Landesverbände muss so geregelt sein, dass ihre Mitwirkung im Bundesausschuss der Kontrolle ihrer Mitglieder unterliegt. Die Mitglieder der Landesverbände müssen mehrheitlich örtliche Vereine zur Förderung und Betreuung des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises sein. Die Aufgaben der Landesverbände sollen die Förderung dieses Personenkreises sowie die Vertretung seiner Interessen und der seiner örtlichen Vereine in ihrem Bundesland schwerpunktmäßig umfassen. Im Übrigen steht den Landesverbänden die Organisationsform, die Zusammensetzung ihrer Mitglieder und ihr Name frei; der Name des Landesverbandes und sein Verbandssymbol sollten denen des Bundesverbandes gleichen. Über die Anerkennung eines Landesverbandes entscheidet auf Antrag der Bundesausschuss ohne die Stimme des betreffenden Landesverbandes.

§8 Bundesausschuss

- 1) Der Bundesausschuss besteht aus je einem Delegierten der Landesverbände und zwei Delegierten der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen und bis zu zwei Delegierten der Bundesfrauenvertretung, die ihre Delegierten bestellen und abberufen. Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesausschusses sein.
- 2) Der Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie einen Vertreter des Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Er kann den Vorsitzenden oder den Vertreter des Vorsitzenden auch während dieser Zeit durch Wahl eines anderen Vorsitzenden oder anderen Vertreters des Vorsitzenden abwählen. Die Wahl eines anderen Vorsitzenden oder Vertreters ist in der Tagesordnung anzukündigen. Für den Vorsitzenden oder den Vertreter des Vorsitzenden des Bundesausschusses gelten § 11 Satz 3 und 4 entsprechend.

- 3) Der Bundesausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, im Übrigen, wenn dies vom Bundesvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Bundesausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung verlangt wird. Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter. An den Sitzungen des Bundesausschusses sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- 4) Der Bundesausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen hat zwei Stimmen im Bundesausschuss.
- 5) Der Bundesausschuss kann bis zu vier verdiente Vertreter der Landesverbände und des Bundesverbandes als beratende Mitglieder für die Dauer von je 4 Jahren in den Bundesausschuss berufen.
- 6) Im Übrigen gibt sich der Bundesausschuss seine Geschäftsordnung selbst.

§9

Aufgaben des Bundesausschusses

- 1) Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, an den Richtlinien für die künftige Verbandsarbeit mitzuwirken und den Vorstand in der Führung des Bundesverbandes zu beraten. Maßnahmen der Geschäftsführung kann er nicht an sich ziehen.
- 2) Der Zustimmung des Bundesausschusses bedürfen der Haushaltsplan, der Erwerb von Beteiligungen und Mitgliedschaften sowie Geschäfte, die über den Rahmen des Üblichen wesentlich hinausgehen. Dem Bundesausschuss ist ferner in jedem Jahr der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, genehmigt der Bundesausschuss diese Vorlagen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, leitet der Bundesausschuss die Vorlagen mit seinem Bericht an die Mitgliederversammlung weiter.
- 3) In dringenden Fällen kann der Vorstand die in Abs. 2 Satz 1 genannten Geschäfte mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesausschusses durchführen; dem Bundesausschuss ist auf der nächsten Sitzung zu berichten.
- 4) Dem Bundesausschuss ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Bundesverbandes zu erteilen.
- 5) Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- 2) a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang.
b) Wiederwahl ist zulässig.
c) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss für die Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen an seiner Stelle ein Vorstandsmitglied hinzu wählen. Die der Berufung nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt das hinzu

gewählte Vorstandsmitglied oder wählt an seine Stelle ein anderes. Dies gilt nicht für die Position des Vorsitzenden. In diesem Fall ist baldmöglichst, innerhalb von 6 Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl erfolgt.

- d) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
 - e) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Sie ist unter allen Vorstandsmitgliedern durchzuführen, die nicht an der schriftlichen Stimmabgabe verhindert sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist dem Bundesausschuss zur Kenntnis zu bringen.
 - 4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich.
 - 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte berufen; diese wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 13 Versammlung der Clubs und Gruppen und Bundesvertretung der Clubs und Gruppen

- 1) Delegierte der Clubs und Gruppen behinderter Menschen, die als ordentliche Mitglieder (Clubs) oder Gliederungen ordentlicher Mitglieder (Gruppen) dem Bundesverband angehören, werden einmal jährlich durch die Vertretung der Clubs und Gruppen zu einer Versammlung der Clubs und Gruppen einberufen.
- 2) Die Versammlung der Clubs und Gruppen wählt die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen, die bis zu 7 Mitglieder haben kann.
- 3) Über Maßnahmen des Vorstandes, die die Clubs und Gruppen oder deren Mitglieder unmittelbar betreffen, ist im Einvernehmen mit der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen zu entscheiden. Der Vorstand weist der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen diejenigen Angelegenheiten zu, die der eigenverantwortlichen Entscheidung der Clubs und Gruppen bedürfen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung stehen. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen kann zu Vorstandswahlen der Mitgliederversammlung eigene Kandidaten vorschlagen.

- 4) Die Vertretung der Clubs und Gruppen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Vertretung der Clubs und Gruppen entsendet ihre Vertreter in den Bundesausschuss.

§ 14

Bundesfrauenversammlung und Bundesfrauenvertretung

- 1) Frauen, die einem ordentlichen Mitglied des bvkm angehören, können eine Bundesfrauenversammlung bilden. Sie wirken an der Meinungsbildung und Interessenvertretung des Bundesverbandes mit. Die Bundesfrauenversammlung wird alle zwei Jahre durch die Bundesfrauenvertretung einberufen.
- 2) Die Bundesfrauenversammlung
 - a) wählt die Bundesfrauenvertretung, die bis zu sieben Mitglieder haben kann,
 - b) nimmt den Zweijahresbericht der Bundesfrauenvertretung entgegen,
 - c) entscheidet über das Zweijahresprogramm der Bundesfrauenvertretung.
- 3) Über Maßnahmen des Vorstandes, die Frauen unmittelbar betreffen, ist im Einvernehmen mit der Bundesfrauenvertretung zu entscheiden. Der Vorstand weist der Bundesfrauenvertretung diejenigen Angelegenheiten zu, die der eigenverantwortlichen Entscheidung der Personengruppe bedürfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung stehen. Die Bundesfrauenvertretung kann zu Vorstandswahlen der Mitgliederversammlung eigene Kandidatinnen vorschlagen. Sie nimmt an den Sitzungen des Bundesausschusses teil.
- 4) Zu einer Gründungsversammlung der Bundesfrauenversammlung kann der Vorstand des bvkm einberufen. Er muss einberufen, wenn dies von mehr als 50 Frauen, die einer dem bvkm angeschlossenen Mitgliedsorganisation angehören, verlangt wird.
- 5) Die Bundesfrauenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Bundesfrauenvertretung entsendet ihre Vertreter in den Bundesausschuss.

§ 15 Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Abwicklung der täglichen Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.

Er ist nur dem Vorstand verantwortlich. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 16 Mittelverwendung

Die Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Der Bundesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Bundesverbandes ist mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und in einer erneuten Versammlung die Auflösung des Bundesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf die besondere Art der Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen den Landesverbänden mit der Auflage zu, es für den vom Bundesverband verfolgten Zweck in ihrem Bundesland zu verwenden. Die Aufteilung auf die einzelnen Landesverbände richtet sich nach der Höhe der im letzten Kalenderjahr vor der Auflösung aus dem Bereich der einzelnen Landesverbände vereinnahmten Beitragsaufkommen.
- 4) Die übrigen Mitglieder als solche erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung (neue Satzung) tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag endet die Geltung der Satzung vom 23.09.2012 (alte Satzung) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Die bei Inkrafttreten der neuen Satzung bestehenden Mitgliedsverhältnisse bleiben unberührt. Die bei Inkrafttreten der neuen Satzung bestehenden Landesverbände gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 5 als anerkannt und zur Mitgliedschaft zugelassen.
- 3) Behauptet ein Mitglied die Unwirksamkeit der neuen Satzung, so hat es dies innerhalb eines Jahres nach Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister gerichtlich geltend zu machen; andernfalls gilt die neue Satzung als anerkannt.
- 4) Änderungen der Satzung, die von der Finanzbehörde und dem Registergericht gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Düsseldorf, den 18.09.2016